

**PFARRERVERTRETUNG**  
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

---

**Geschäftsstelle**

Postfach 1149  
73117 Wangen  
Tel. 07161 / 13 139 Fax 07161 / 12 677  
eMail: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

---

Pfarrervertretung • Postfach 1149 • 73117 Wangen



An den  
Evangelischen Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42

**70012 Stuttgart**

**Vorsitzender:**  
Stefan U. Kost  
Kirchstr. 17  
71691 Freiberg  
Tel. 07141/270 735  
Fax: 07141/270 743  
eMail: kost@pfarrervertretung-  
wuerttemberg.de

den 09. März 2012

24.00 Nr. 290/6.1

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung des Pfarrdienstrechts**

Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Hartmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zustellung des oben genannten Entwurfs, der, datiert am 8. Februar 2012 am 17. Februar in der Geschäftsstelle einging.

Aufgrund dieser kurzen Zeitspanne, die uns bis 5. März 2012 als Frist zu einer Stellungnahme vor der Synode eingeräumt wurde, sehen wir uns nicht in der Lage, gemäß §17 Abs.1 Pfarrervertretungsgesetz in einer auf drei Wochen verkürzten Frist eine detaillierte Stellungnahme zu verfassen.

Darüber hinaus empfindet die Pfarrervertretung die vorgegebene Aufbereitung des Materials durch den OKR als suboptimal, was die Erfassung der Materie und deren Bearbeitung in außerordentlichem Masse erschwert, und die Frage erlaubt, inwieweit juristische Laien diesem gewachsen sind.

Wünschenswert wäre hier eine Synopse, die das PfdG EKD neben das bisherige Württ. Pfarrergesetz und den geplanten Änderungen zur Regelung des Pfarrdienstrechts stellt.

So bleibt als Fazit der Pfarrervertretung bis 5. März 2012 für die Einbringung des Gesetzes in die Synode unter TOP 14 am 9.März 2012 eine Reihe von Beobachtungen, die wir hier gerne aufzeigen. Wir sind auch gerne bereit, eine detailliertere Stellungnahme neben der schriftlichen in einer mündlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss zu erläutern, damit eventuelle Nachfragen direkt im Gespräch beantwortet werden können und das gewünschte Vertrauen in einen produktiven Dialog münden kann.

Anbei nun die Beobachtungen der Pfarrervertretung zu kritischen Festlegungen im Entwurf (Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des PfdG.EKD für die Ev.LK in Württemberg-WürttPfdG):

## 1. Vorüberlegungen

- Das WürttPFG ist das Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD. Offen ist, ob das WürttPFG als eigener Rechtskorpus steht oder ob es in PfdG.EKD eingearbeitet wird und in einer Art Kommentar ergänzend mitgelesen werden muss. Dementsprechend muss die Darstellung ausfallen.
- Welche Gesetze müssen darüber hinaus mitgedacht bzw. mitgelesen werden?
  - Beamtenengesetz

## 2. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen zu den jeweiligen Nummerierungen:

Zu 4.

b) Durch die Streichung von Satz 4 wird das bisherige Kolloquium in Württemberg gestrichen. Die Begründung dazu fehlt. Es ist aber nicht rein redaktionell, denn das Kolloquium entfällt im WürttPFG.

Frage: Weshalb wird also das Kolloquium gestrichen? Gibt es ein konkretes Ziel?

Zu 10.

Ordination am Anfang des Probendienstes. In Württemberg ist nach § 8 alt die Ordination Einführung in den Pfarrdienst. Wobei nach Begründung zu 4. der Vorbereitungsdienst „nach württemb. Verständnis Teil des Pfarrdienstes ist“!!

!Terminologie Problematisch: Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist neben dem Vikar auch der unständige Pfarrer oder? War bisher besser Vorbereitungsdienst, unständiger Dienst, ständiger Dienst.

Zu 11.

Was ist gemeint Vikariat oder Probendienst mit der Formulierung Vorbereitungsdienst. Sprich welches Dienstverhältnis ist in alt §10 neu §38 (2) gemeint?

Zu 13.

Durch die Aufnahme von alt § 13 zu neu §7 WürttPFG zu §§ 25 (3) und 64 (1) PfdG.EKD wird die Freiheit des Dienstes sehr konkret und für vieles verpflichtend. Der Auftrag zu Verkündigung, Seelsorge und Unterricht wird verpflichtend angereichert um das, was bisher als Möglichkeit gesehen wurde. Der ursprüngliche Sinn, dass eben die Möglichkeit dem Pfarrdienst eingeräumt wird sich in den genannten Bereichen verantwortlich zu engagieren geht verloren. Wenn § 7 inhaltlich als das „To do“ des Pfarrdienstes allgemein verstanden wird und als Messlatte für den Dienst im Pfarramt gesehen wird, ist strukturell ein Konfliktpotential implantiert. Was geschieht, wenn man das nicht alles tun kann oder will. Die Pfarrervertretung fordert daher einen Verzicht auf die Festlegung.

Ebenso: S. 35 § 7 WürttPFG eine zu detaillierte Auflistung der Aufgaben ist abzulehnen, da sie nicht als Möglichkeit, sondern als Soll aufgefasst werden können.

### §7 Abs. 3 WürttPFG Dienstauftrag

Dienstauftrag bleibt gleich. Aufgaben die über Dienstauftrag hinausgehen, können erteilt werden. Wenn dies als Möglichkeit und nicht als Zwang verstanden wird, ist die Option nach wie vor zu begrüßen. Als Verpflichtung müsste entsprechend der Übertragung des Dienstes eine Reduktion des bisherigen einher gehen.

Zu 16.

### § 23 Abs. 2 WürttPFG Unterhältige Dienstaufträge

Warum werden unterhältige Dienstaufträge, wie sie im § 71 PfdG.EKD vorgesehen sind, ausgeschlossen? **Die Pfarrervertretung plädiert, hier die Möglichkeit des unterhältigen Dienstauftrags beizubehalten. Dies käme Interessen von Kolleginnen und Kollegen bspw. im Erziehungsurlaub entgegen und wird durch die Möglichkeiten der Beamten zu unterhältigen Dienstaufträgen gestützt.**

Zu 17.

§ 71 Abs. 4 PfdG.EKD Altersteilzeit

Keine Ausgestaltung der Altersteilzeitregelungen. **Die Pfarrervertretung versteht nicht, dass hier die Möglichkeit von Altersteilzeit, wie sie im Öffentlichen Dienst und bei Beamten gängig sind nicht aufgenommen wird und fordert sie ein.** Dies sollte doch möglich sein, wenn der Pfarrdienst ein Beruf wie jeder anderer ist und ansonsten immer als Vergleichspunkt die Beamten herangezogen werden. Selbst bei Richterinnen und Richtern ist eine Unterhäftige Beschäftigung und Altersteilzeit möglich. Wir verweisen hier auf die Broschüre des Innenministeriums Baden –Württemberg mit Stand vom 1.4. 2011 „Dienstbefreiungen im öffentlichen Dienst, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Urlaub von längerer Dauer oder aus sonstigen Gründen, Elternzeit und Pflegezeiten“

Zu 18.

§ 30 WürttPfdG Abs. 3 Ungekürzte Bezüge bei Wechsel Stellenteilender Ehepaare? Die Pfarrervertretung begrüßt dies, da sie die Kürzung im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes bereits gut begründet ablehnte und die von der Gesetzesänderung konkret betroffenen Personen als Alleinerziehende in prekäre finanzielle Nöte kamen.

Zu 19.

§ 79 Abs.4 PfdG.EKD Stellenteilende Pfarrer

Bei stellenteilenden Pfarrern endet für beide die Stelle, wenn einer aufhört. Im PfdG.EKD ist das eine Kann-Bestimmung

§ 79 (4) PfdG hat eine „kann“ Regelung. ...so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden“ während Württemberg in alt § 23d neu 31 zu § 79 (4) lapidar feststellt, dass bei Verlassen der Stelle des einen, ist die Übertragung an die Stellenpartner beiden gegenüber aufgehoben. In § 31 Abs.3 WürttPfdG ist das Ende des Dienstauftrages für beide eine zwingende Folge.

**Frage: Ist das „kann“ des PfdG.EKD nun dem WürttPfdG übergeordnet zu verstehen?**

Zu 21

§ 39 WürttPfdG Bezeichnung „Im Wartestand i.W.“ soll entfallen. Hier gibt es schon jahrelang Diskussionen und unseres Wissens ist das auch nicht mehr verpflichtend bzw. in der Praxis bspw. beim Postversand und in AuB weggelassen.

Zu 30.

alt § 33 neu 13 zu § 38 PfdG, positive Aufnahme, denn die „kann-Bestimmung“ der Räumungsfrist öffnet größere Zeitfenster durch den OKR

Zu 36.

Im PfdG EKD § 49 ist der Kasus „Dienstunfall“ nicht aufgenommen. In Württemberg war das in alt § 37 explizit genannt. Der Dienstunfall wird nicht im § 49 PfdG.EKD aufgenommen. Warum nicht? Ist das woanders geregelt? Durch die Streichung von § 37 fällt der Kasus „Dienstunfall weg“ und taucht in § 49 PfdG.EKD nicht wieder auf. Warum ist das so oder wird der Dienstunfall anderswo geregelt?

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und seine Familie. Der Lebensunterhalt wird in Form der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder der Versorgungsbezüge gewährt. Im Falle eines Dienstunfalls hat der Pfarrer außerdem Anspruch auf Unfallfürsorge. Das Nähere ist durch Kirchengesetz zu regeln.

(2) Der Pfarrer und seine Familie erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. In besonderen Notfällen können Notstandsbeihilfen gewährt werden.

(3) Der Pfarrer erhält bei Umzügen und Reisen im dienstlichen Interesse Umzugs- und Reisekostenvergütungen.

Aber: Bei (2) Todesfälle werden in § 49 nicht berücksichtigt. Und (3) Umzugs- und Reisekosten werden dem müssen über Verordnung geregelt werden. Und werden hier nicht mehr aufgenommen wie es in § 37 WürttPFG-alt war.

## **Die Pfarrervertretung bittet dies weiterhin zu berücksichtigen.**

Zu 37.

§ 39 Urlaub und Dienstbefreiung Neu § 53 PfdG.EKD ausgedünnt, müsste durch Öffnungsklauseln gefüllt werden. **Warum verzichtet hier Württemberg auf die bisherigen Regelungen?**

Auf 1-3 der alten Fassung

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Daneben soll ihm für Tagungen, Kurse, nicht dienstlich angeordnete Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Fälle Tagungsurlaub gewährt werden.

(2) Dem Pfarrer kann auf seinen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Der Pfarrer hat das Recht, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Im Übrigen soll ihm, soweit nicht schwerwiegende dienstliche Gründe entgegenstehen, Dienstbefreiung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, zu Prüfungszwecken und aus dringenden persönlichen oder familiären Anlässen gewährt werden. (3) Der Pfarrer hat das Recht, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Im Übrigen soll ihm, soweit nicht schwerwiegende dienstliche Gründe entgegenstehen, Dienstbefreiung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, zu Prüfungszwecken und aus dringenden persönlichen oder familiären Anlässen gewährt werden.

§ 52 Das Recht auf einen freien Tag aus § 39 WürttPFG-alt entfällt, was die Pfarrervertretung so nicht akzeptieren kann. Denn wo eben keine Möglichkeit möglich ist, fällt sie aus; und somit der freie Tag. **Die Pfarrervertretung fordert die Formulierung „hat das Recht“ beizubehalten.**

Zu begrüßen ist, dass über § 17 WürttPFG Tagungsurlaub durch die Öffnungsklausel eingeführt wird.

§ 49 PfdG.EKD i.V.m. § 27 WürttPFG (siehe S.59) Gewährung von Beihilfe. Orientiert sich die Verordnung des OKR zur Beihilfe am Recht der Landesbeamten von Ba-Wü?

## **!!NOCH AUFZUNEHMEN: § 24 Abs.1 PfdG.EKD i.V.m. § 18 WürttPFG-alt Entschädigung bei Vertretung**

Es fehlt der Satz „Eine Entschädigung kann gewährt werden.“

In der Urlaubs- und Stellvertreterordnung § 17.2 ist geregelt, dass es bei Vertretungsdienste bei eingeschränktem Dienstauftrag eine Entschädigung gibt. Bei 100% Dienstauftrag muss der normale Dienstauftrag heruntergefahren werden, so dass Vertretung möglich ist.

Der Satz aus § 18 WürttPFG- alt soll in Urlaubs- und Stellvertreterordnung aufgenommen werden.““

Zu 40.

alt § 43 neu § 33 zu 105 PfdG ist unter dem Oberbegriff Verwaltungsverfahren § 104 zu finden. Heißt das, dass diese den Verfahren wie bspw. vorübergehende Untersagung der Dienstaussübung vorgeordnet ist?

Denn hier ist unter § 33 (1) der Pfarrer vor allen sein Dienstverhältnis betreffenden, Entscheidungen zu hören, während es zu 43 alt § 45, neu § 21 zu § 60 PfdG. EKD Vorübergehende Untersagung der Dienstaussübung anders geregelt ist.

Zu 43.

Alt § 45, neu § 21 zu § 60 PfdG. EKD Vorübergehende Untersagung der Dienstaussübung. Weshalb wird Absatz 1 hälftig genau bei den Rechten des Pfarrers gestrichen?

Die Anhörung des Pfarrers entfällt (siehe § 45a Abs.1. WürttPFG-alt). Aber § 33 WürttPFG Abs. 1 „Der Pfarrer ist vor allen sein Dienstverhältnis betreffenden Entscheidungen zu hören.“ **Die Pfarrervertretung fordert, dass dies so beibehalten wird oder in einem Gesetz zu Verfahrensfragen generell geregelt sein. Vielleicht ist das ja bereits der Fall?!**

Zu 44.

alt §45a zu neu §21 (zu § 60PfdG.EKD)in (1) „der Pfarrer soll zuvor gehört werden“ gestrichen wurde und im PfdG nirgends mehr auftaucht. **Die Pfarrervertretung fordert die Beibehaltung der vorherigen Anhörung.**

Was heißt das unter neu § 33 (5) WürttPFG“ Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Kirchengesetz dies bestimmt“? Dann gehören laut §105 Abordnung, Zuweisung und Versetzung dazu, oder? Und welches Kirchengesetz bestimmt dies?

Zu 51.

Beurlaubung

„Ist das nun so formuliert, wie es in der Praxis gehandhabt wird“?

Zu 55.

§ 79Abs.2 Nr.3 und 4 und Abs.4 PfdG.EKD Versetzung

Die Öffnungsklausel wird nicht angewendet (S.66 §79 Abs.5 PfdG.EKD).

**Die Pfarrervertretung fordert, dass wie bisher auf die hier genannten Gründe für die Versetzung verzichtet und hier herausgenommen wird. In § 48 WürttPFG muss bei der Versetzung auf eine beweglich Stelle die Zustimmung des Pfarrers vorliegen. Analog sollte die Zustimmung auch für § 79 Abs.2 und 4 PfdG.EKD gelten.**

Zu 57

§ 77 Abs. 2 PfdG.EKD Abordnung. Durch die Aufhebung von Abs 1 wird die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung des Pfarrers zur Abstimmung gestrichen.

Eine Abordnung, die kürzer ist als 6 Monate bedarf nun nicht mehr der Zustimmung des Pfarrers. **Dies lehnt die Pfarrervertretung ab und fordert den Absatz 1 in die Öffnungsklausel hineinzunehmen bzw. die generelle Zustimmungspflicht beizubehalten**

Zu 57.

§ 57-60 WürttPFG Wartestand

**Wie bisher geregelt. Die Pfarrervertretung begrüßt dies in besonderem Masse. Gut ist insbesondere, dass die 5jährige Frist bleibt (§ 54 Abs. 2 WürttPFG)**

Zu 63.

(3) muss § 61 zu § 81 werden oder streichen?????

Zu 65.

§ 87 PfdG.EKD Ruhestandsaltergrenze erst ab 67. **Hier lehnt die Pfarrervertretung nach wie vor die Anhebung der Altersarbeitszeit ab und verweist auf ihre Argumentation zum DienstrechtsreformGesetz**

Zu 66.

müsste „zu §§ 118“ heißen.

Was ist mit unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern und Fristen dazu.

Alt 63 neu § 55 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wg. Dienstunfähigkeit fällt (2) und (3) weg. D.h. Der Vertrauensarzt in (3) wird nicht übernommen.

!!!Neben den Öffnungsklauseln möglich!!! Sind nun Amts- oder bzw. und Vertrauensarzt möglich?

§13 i.V.m Öffnungsklausel § 118 Abs.7 PfdG.EKD Dienstunfähigkeit und Krankheitsfrist  
Ergänzt durch § 55 Abs.1 WürttPFG

Wie ist § 55 WürttPFG zu verstehen? Ist es eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand und wie wird das in der Praxis geregelt? Wie wird die Öffnungsklausel begründet?  
Dazu auch § 89 PfdG.EKD Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

§ 91 Abs.5 Gutachten bei begrenzter Dienstfähigkeit

Wer erstellt das Gutachten: Ein Amts- oder ein Vertrauensarzt? Wie ist die Regelung, wenn § 63 Abs.3 WürttPFG-alt entfällt?

§ 55 Abs.2 WürttPFG Einbehalt der Bezüge

**Dieser Absatz ist neu und kommt durch das Dienstrechtsreformgesetz. Die Problematik wurde damals von der Pfv bereits betont und es bleibt weiterhin aus unserer Sicht problematisch, dass durch das Einbehalten der Bezüge bis zur Klärung finanzielle Notstände entstehen können.**

Zu 73-75

§§ 43-45 Vorbereitungsdienst. Warum sind hier für den Vorbereitungsdienst extra Regelungen? Die Terminologie von Probendienst und Vorbereitungsdienst ist verwirrend und unseres Eindrucks nach ungenau.

Zu 83.

§ 90 Abs.1 PfdG.EKD Begrenzte Dienstfähigkeit.

Hier verhindert die Öffnungsklausel die Möglichkeit der 50% Dienstausbübung bei begrenzter Dienstfähigkeit. Was sagt die Schwerbehinderten-Vertretung dazu?

Über die Nummerierung hinausgehend:

§ 80 PfdG.EKD Nachhaltige Störung

Der Sachverhalt der nachhaltigen Störung eröffnet eine Grauzone, die zu Ungunsten der Pfarerschaft ausgelegt wird (vgl. § 57 WürttPFG-alt). Ohne Verschulden kann ein Pfarrer versetzt werden. Es ist ein Einfallstor für Mobbing durch die Gemeinde. Es soll eine Öffnungsklausel dazu gefunden werden, die festlegt, dass erst nach einer außerordentlichen Visitation die Versetzung in den Wartestand kommt. **Die Pfarrervertretung fordert eine Öffnungsklausel, die basierend auf PFDG.EKD 118 Absatz 7 PfdG.EKD § 80 „Nachhaltige Störung“ nicht übernimmt oder schlicht in einem angefügten Paragraphen feststellt, dass „§ 80 Pfordienstgesetz der EKD keine Anwendung findet“. Dass dies möglich ist kann man analog dazu unter Nr. 83 der Auflistung zum Entwurf sehen bzw. nachlesen. Denn die Argumentation in diesem Paragraphen erinnert in hohem Masse an die Terminologie „ungedeihliches bzw. nichtgedeihliches Wirken“ vor ca. 10 Jahren in einem konsultativen Prozess in Bad Boll zum Thema Wartestand zur Hemmung der beginnenden Frist des Wartestandes führte und zu Regelungen in Württemberg führten, die die damals angespannte Situation um den Wartestand bis zum heutigen Tage entspannte. Die Pfarrervertretung denkt nicht, dass es im Interesse der Kirchenleitung liegt hier ein neues Konfliktpotential zu übernehmen.**

Zu §§ 101, 103 und 104 PfdG EKD Verfahrensregeln

Sind die Verfahrenswege gut? Gibt es bereits ein Kirchenrecht, das die Verfahren regelt? Was gilt im Beamtenrecht?

Insbesondere zu § 105 PfdG.EKD Abs.3 Widerspruch und Anfechtungsklage haben in einer ganzen Reihe von Vorgängen keine aufschiebende Wirkung. **Dies lehnt die Pfarrervertretung ab**, da es bisher in Württemberg nicht so war. Hier wird ein Instrument eingeführt um ein

besseres juristische Handling zu haben und schnellere Vollzüge zu ermöglichen, wenn es das landeskirchliche Interesse erfordert. Aber dies war mit Einverständnis der Pfarrerin bzw. des Pfarrers auch ohne Gesetz möglich und hat unseres Ermessens nach gut funktioniert. 85. ???  
Angefügt: § 27 (Zu §75 Absatz 4 PfdG.EKD) Beihilfe während der Beurlaubung  
Beihilfe wird gewährt entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

86.

Artikel 6 Änderung der Visitationsordnung

? Alt PfdG 54 muss neu § 47 Abs 3 Satz 2 heißen und nicht § 46 und § 58 wird zu 51 und nicht zu § 30

Artikel 7 Taufordnung

?Alt § 31 Abs 3 muss neu § 10 Abs 3 heißen

Artikel 8 Konfirmationsordnung

?alt § 31 Abs. 3 muss neu § 10 Abs 3 heißen und nicht § 9

Artikel 12 Pfarrervertretungsgesetz

? 2. Alt § 54 Abs 3 muss neu § 47 Abs 3 WürttPfdG heißen und nicht § 45 Abs 3 WürttPfdG

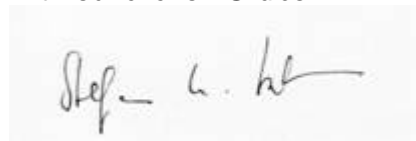
VERSTÄNDNISFRAGE § 25 Abs.2 PfdG.EKD Dienstherr

Was ist mit Anstellungskörperschaft gemeint?

**Die angeführten Argumente der Stellungnahme veranlassen die Pfarrervertretung den Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen bzw. die entsprechenden Änderungen zu fordern.**

**Wir bitten Sie die Argumente der Pfarrervertretung bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen und in die Beratungen von Synode und Rechtsausschuss einzubringen  
Wie schon oben erwähnt, sind wir auch gerne bereit in einer mündlichen Anhörung unsere Stellungnahme zu erläutern.**

Mit freundlichen Grüßen



Stefan U. Kost

(Vorsitzender der Pfarrervertretung)

F.d.R.